

Ladung zur Beschuldigtenvernehmung. Was ist zu tun?

Wenn man als Beschuldigter eine Ladung zur Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erhält, gibt es bereits einen Anfangsverdacht und ein Ermittlungsverfahren. Oft vermittelt die Polizei den Eindruck, es sei die Pflicht des Empfängers dort zu erscheinen. Eine solche Pflicht besteht jedoch nicht, jedenfalls soweit es sich um eine Vorladung der Polizei handelt. Andererseits ist es auch nicht zu empfehlen, das Schriftstück einfach im Papierkorb zu entsorgen. Jedem sollte klar sein, dass etwas verfolgt wird, von dem man als Beschuldigter unmittelbar betroffen ist.

Anders sieht es aus, wenn die Ladung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Hier besteht die Pflicht des Beschuldigten zu erscheinen. Im Falle des Nichterscheinens kann die Festnahme veranlasst und das Erscheinen erzwungen werden.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Ladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft handelt, sollte sofort ein Rechtsanwalt konsultiert werden. Zuvor sollte man nie einer Ladung zur Beschuldigtenvernehmung folgen. Die vom Strafverteidiger individuell empfohlenen Verhaltensregeln sind dann zu beachten.